Vereinsangelegenheiten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **77 (1926)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

legung und Erfahrung. Gerade durch eine naturgemäße Bestandespflege auf kleinster Fläche wird ebenso naturgemäß in der Gesamtheit das Stärkeklassenverhältnis sich dem wünschbaren Zustande nähern. So erreicht, wird das Stärkeklassenverhältnis auch die bestmögliche Verfassung von Bestand und Wirtschaftsgesamtheit dokumentieren. Waldbau und Forsteinrichtung müssen Hand in Hand gehen, Führer muß jedoch der Waldbau bleiben. Dem Praktiker aus der Seele spricht Geheimrat Dr. Rebel-München in seiner Abhandlung über Waldbau und Bodenkunde [1], wenn er sagt: „Die Forsteinrichtung hat dem Waldbau zu dienen, ihm die Wege zu ebnen, ihn wirtschaftlich und örtlich zu führen, zu unterstützen, vor Irrgängen zu bewahren, — das Primat hat der Waldbau. Aber es muß ein freier, vielseitiger Waldbau sein, keiner mit gebundener Marschroute, keiner, der nur ein einziges Verjüngungsverfahren gelten und anwenden läßt; nicht vereinheitlicht darf der Waldbau sein, sondern anpassungsfähig muß er ängstlich bestrebt sein, des kleinsten Raumes Klima und Boden zu beachten."

Nicht Kritik ausüben wollen vorstehende Ausführungen. Dankbar sind wir in der Praxis stehenden Forstmännern der Wissenschaft für ihre Untersuchungen und Bestrebungen. Aufmerksam machen und warnen sollen sie einzig den einen oder andern Kollegen vor allzu urteilsloser Uebertragung der rein wissenschaftlichen Methoden in seine grüne Praxis und seine schönen Bestände. Jeder an seinem Platze leiste sein Bestes zum Wohle unseres grünen Waldes!

Vereinsangelegenheiten.

Mitteilung des Ständigen Komitees.

Lebensversicherung. Die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt teilt uns mit, daß vor dem Bundesrat als der Aufsichtsbehörde über das private Versicherungswesen in der Schweiz im Entwurf ein Verbot an die Lebensversicherungsgesellschaften liegt, Provisionen in irgendeiner Form an Versicherungsnehmer abzugeben. Mit dem Verbot soll erreicht werden, daß bei dem gesteigerten Wettbewerb der Lebensversicherungsgesellschaften die Anwerbekosten nicht über das Maß hinausgehen, das sich mit der gesunden Entwicklung der Lebensversicherung verträgt.

Kommt das Verbot, so werden die Lebensversicherungsgesellschaften gezwungen, die laufenden Vergünstigungsverträge auf den ersten möglichen Termin zu kündigen. Davon würde auch unser Vertrag mit der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt vom 2. Dezember 1920

[1] „Silva" Nr. 29, Jahrgang 1925.

betroffen, der auf den 1. August jedes Jahres unter Voranzeige von drei Monaten kündbar ist.

Wird unser Vertrag gekündigt, so bleibt unseren Mitgliedern, die bei Ablauf des Vertrages bereits versichert sind, nachher die vertragliche Prämienermäßigung von 2 % gewahrt gemäß einem zum Vertrag abgeschlossenen Nachtrag vom 4. Dezember 1925.

In diesem gleichen Nachtrag sichert die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt die Vorteile des Vertrages auch für diejenigen Versicherungen zu, die ein Mitglied unseres Vereines auf das Leben seiner Frau oder seiner minderjährigen Kinder abschließt. Damit wird der durch den Vertrag angestrebten Erleichterung der Familienfürsorge eine breitere Grundlage gegeben. Versicherungen auf das Leben der Frau sind heute keine vereinzelten Erscheinungen mehr, die Lebensversicherungen der Kinder machen heute einen wesentlichen Bruchteil aller Lebensversicherungen aus, die in der Schweiz überhaupt abgeschlossen werden. Sie dienen vornehmlich der Bereitstellung von Mitteln zur Ermöglichung des Studiums, zur Aussteuerung, zur Selbständigmachung usw.

Wir empfehlen unsern Mitgliedern, durch den Abschluß von Lebensversicherungen mit der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt sich die Vorteile zu sichern, die der Vergünstigungsvertrag bietet. Das muß aber geschehen, solange der Vertrag noch in Kraft ist. Nur dann bleibt ein Mitglied auch nachher noch im Genuß der Vergünstigung. Ist der Vertrag einmal infolge Kündigung abgelaufen, so können nachherige neue Abschlüsse irgendeiner Vergünstigung nicht mehr teilhaftig werden.

Zürich, im Dezember 1925.

Das Ständige Komitee.

Mitteilungen.

Holzschleifeinrichtung „Raco".

Die von der Firma Robert Aebi & Cie. A.-G., Ingenieurbureau und Maschinenfabrik in Zürich, nach Anleitung des Unterzeichneten, fabrizierte und nunmehr als komplette Einrichtung in den Handel gebrachte Anlage besteht aus folgenden Bestandteilen:

3 verzinkten Stahldrahtseilen (Zugseile) in Längen von 50, 25 und 25 m mit Schlaufen an beiden Enden.

2 Bindedrahtseilen von 6 m mit Schlaufen an den Enden.

2 Seilrollen, oben mit drehbarem Haken, unten mit Öse.

10 einfachen Bindehaken zum Verbinden der Zugseile.

3 großen S-Haken.

1 Spezialzange zum Fassen der Stämme.